



Inhalt

- 1. Was ist Schulbegleitung?**
- 2. Zielgruppe?**
- 3. Wo wird die Integrationshilfe/ Schulbegleitung beantragt?**
- 4. Handlungsgrundsatz und Dauer der Hilfe**
- 5. Welche Zielstellungen gibt es?**
- 6. Welche Aufgaben erfüllt eine Schulbegleitung?**
- 7. Welche Qualifikation benötigt eine Schulbegleitung?**
- 8. Maßnahmen zur Qualitätssicherung und die aktuelle Situation beim Träger**



Schulbegleitung als individuelle Hilfe und Unterstützung beim Schulbesuch

1. Was ist Schulbegleitung?

- als Schulbegleiter/-innen oder Integrationshelfer/-innen werden Personen bezeichnet, die im Rahmen einer Eingliederungshilfe Kindern mit Beeinträchtigungen (körperlich, geistig, seelisch-emotional) im Schultag hilfreich zur Seite stehen
- dabei handelt es sich um eine Person, die eine/n Schüler/in im 1:1-Verhältnis individuell und speziell auf sie abgestimmt begleitet und in verschiedenen Situationen unterstützt
- es besteht auch die Möglichkeit einer 1:2-Begleitung (Pool-Begleitung) - hierfür wird eine gesonderte Genehmigung benötigt
- die Hilfe beginnt mit der Begleitung des Kindes in der Schule, sie soll eine altersgemäße Beschulung sicherstellen und alle Beteiligten unterstützen
- Ziel der Schulbegleitung ist es, dem Kind die Teilhabe am regulären Schulalltag zu ermöglichen - dabei soll unter anderem die Motivation zum eigenständigen Arbeiten angestoßen werden, um das Selbstvertrauen zu stärken
- wichtig ist uns immer die Förderung der Selbständigkeit des Kindes: So viel wie nötig, aber so wenig wie möglich!

2. Zielgruppe?

- schulpflichtige Kinder und Jugendliche mit wesentlichen körperlichen und geistigen Behinderungen sowie schulpflichtige Kinder und Jugendliche mit seelischen bzw. drohenden Behinderungen nach § 35a SGB VIII, für die gemäß Bescheid der zuständigen Schulbehörden die angemessene Schulbildung in Schulen in öffentlicher oder freier Trägerschaft (Grundschule, Sekundarschule, Gesamtschule, Gymnasium, Förderschule) vermittelt wird und wegen der wesentlichen bzw. drohenden Behinderung unterstützende Maßnahmen abzusichern sind
- Ziel ist es den Schulbesuch im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht zu ermöglichen und die Schüler/-innen in ihrer individuellen Entwicklung zu fördern

3. Wo wird die Integrationshilfe/ Schulbegleitung beantragt?

- die Übernahme der Kosten ist einkommensunabhängig und wird durch die Eingliederungshilfe gemäß § 54 SGB XII und § 35a SGB VIII sichergestellt – die Eltern bzw. Sorgeberechtigten stellen den Antrag beim zuständigen Amt

- bei Kindern und Jugendlichen mit geistiger bzw. drohender geistiger und/ oder körperlicher Behinderung wird die Schulbegleitung auf der Grundlage von Leistungen der Eingliederungshilfe nach Teil 2 SGB IX in der ab 01.01.2020 geltenden Fassung finanziert
- die Leistungen der Eingliederungshilfe werden beim örtlichen oder überörtlichen Sozialhilfeträger (Fachdienst 21 Soziales) beantragt

- bei Kindern und Jugendlichen mit seelischer bzw. drohender seelischer Behinderung (Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung) bezieht sich die Maßnahme auf § 35a SGB VIII und wird dementsprechend bei den örtlichen Sozialhilfeträgern, den Städten oder Landkreisen beantragt (im Salzlandkreis ist dies der Fachdienst 22 Jugend & Familie)

4. Handlungsgrundsatz und Dauer der Hilfe

- allgemein erhalten schulpflichtige Kinder und Jugendliche eine Schulbegleitung dann, wenn die Schule dem besonderen Betreuungsbedarf des Kindes im Rahmen ihrer Möglichkeiten nicht mehr gerecht werden kann - dann können sie einen Anspruch auf Unterstützung im Rahmen der Eingliederungshilfe in Form von Schulbegleitung/ Integrationshilfe haben
- dieser besondere Betreuungsbedarf begründet dann den Eingliederungshilfebedarf
- in der Eingliederungshilfeverordnung in § 12 wird dazu genauer ausgeführt, dass die Maßnahme erforderlich und geeignet sein muss, um der Schülerin bzw. dem Schüler den Schulbesuch zu ermöglichen bzw. zu erleichtern
- Grundlage bildet die individuelle Hilfeplanung, an der der Leistungsberechtigte im Rahmen seiner Möglichkeiten beteiligt wird, dazu findet auch die Einbeziehung des persönlichen Umfeldes statt (z.B. Familie, Bezugspersonen, Betreuer)
- die Aufträge für eine Schulbegleitung werden in der Regel für die Dauer eines Schuljahres erteilt und jedes Jahr müssen die Eltern/ Sorgeberechtigten einen Folgenantrag stellen und die Schulen dazu Stellung nehmen

5. Welche Zielstellungen gibt es?

- Ziel des Einsatzes ist es, dem leistungsberechtigten jungen Menschen den Schulbesuch im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und damit die üblicherweise erreichbare Bildung zu ermöglichen
- die Integrationshilfe gibt Hilfe zur Selbsthilfe
- durch eine individuelle und bedarfsgerechte Unterstützung soll die Bewältigung des Alltages in der Schule ermöglicht werden und somit die soziale Eingliederung und Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft sichergestellt werden

- die Hilfen schließen Leistungen zur Unterstützung schulischer Ganztagsangebote in der offenen Form ein, die im Einklang mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule stehen und unter deren Aufsicht und Verantwortung ausgeführt werden, sich an den stundenplanmäßigen Unterricht anknüpfen und in den Räumlichkeiten der Schule oder in deren Umfeld durchgeführt werden
- damit die Schulbegleitung gelingt, arbeiten wir Hand in Hand mit den Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten der Kinder, den Schulen, Fachdiensten und ggfs. weiteren Institutionen zusammen
- wir zeigen eine hohe Kooperationsbereitschaft und streben nach einem offenen Vertrauensverhältnis zwischen allen Beteiligten

6. Welche Aufgaben erfüllt eine Schulbegleitung?

- welche Aufgaben eine Schulbegleitung ganz konkret zu erfüllen hat, lässt sich nur mit Blick auf den individuellen Hilfe- und Unterstützungsbedarf des Kindes bzw. Jugendlichen beantworten
- das zuständige Amt beauftragt uns mit der Gestaltung individueller Hilfsangebote
- dabei können die Aufgaben ganz unterschiedlich ausfallen: ein junger Mensch mit einer körperlichen Beeinträchtigung, der sich auf dem Weg zum Abitur befindet, benötigt eine andere Hilfestellung als ein Kind mit geistiger Behinderung und hohem Pflegebedarf oder ein Kind mit starken Verhaltensauffälligkeiten
- die eingesetzten Mitarbeiter/-innen versuchen einer vielfältigen Rolle gerecht zu werden - dabei sind die Integrationshelfer/-innen z.B. Vermittler, Beobachter, Orientierungshelfer und Sprachrohr in einer Person
- gleichzeitig übernimmt die Begleitung die Aufgabe als Bindeglied zwischen Lehrer, Kind und Eltern zu agieren
- zu den **Kernaufgaben** der Unterstützung gehören folgende:
 - Begleitung und Unterstützung bei der Teilhabe am Unterricht
 - Hilfe zur Selbstorganisation (Materialien, Zeiten und Fristen)
 - Begleitung und Orientierungshilfen im Schulgebäude, im Klassenzimmer und auf dem Schulgelände
 - Unterstützung bei der Anwendung technischer und mechanischer Hilfsmittel
 - Begleitung und Unterstützung bei Erkrankungen wie z.B. Diabetes mellitus
 - Motivation zur Leistungserbringung, Lenkung der Aufmerksamkeit und Konzentration
 - Begleitung in den Pausenzeiten/ Mittagszeit
 - Hilfe beim Aushalten und Lösen von Konflikten sowie beim Umgang mit Aggressionen

Erweiterung der Sozialkompetenz und Verbesserung der Integration in den Klassenverband

- Ermöglichen von Partizipation und Gruppenarbeit
 - Begleitung bei Unterrichtsgängen oder Projekten, eventuell Hausaufgabenbegleitung
 - Informationsaustausch zwischen Elternhaus und Schule
 - Teilnahme an Schulausflügen und -veranstaltungen
- außerdem helfen wir bei der Vermittlung weiterführender Hilfen und begleiten Übergangsphasen (vor Beendigung der Hilfen oder beim Wechsel in andere Schulformen)
- wir geben Hilfe zur Selbsthilfe

7. Welche Qualifikation benötigt eine Schulbegleitung?

- die Integrationshelfer/-innen benötigen in der Regel keine berufliche Vorbildung im erzieherischen, pädagogischen oder pflegerischen Bereich
 - unsere Mitarbeiter/-innen werden entsprechend ihrer Erfahrungen für die Begleitung ausgesucht
 - sie zeichnen sich durch Zuverlässigkeit, Empathie und Kompetenz aus und folgen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit den individuellen Entwicklungszielen des zu begleitenden Kindes oder Jugendlichen
- bei der Auswahl der Mitarbeiter/-innen orientieren wir uns an den Ansprüchen der Kostenträger und der spezifischen Sachlage des zu unterstützenden Kindes
- sollte im Einzelfall, mit Blick auf den festgestellten spezifischen Bedarf, der Einsatz von Fachpersonal erforderlich sein, ist dies mit dem jeweiligen Eingliederungshilfeträger (Fachdienst 22 Jugend und Familie oder Fachdienst 21 Soziales) zu vereinbaren

8. Maßnahmen zur Qualitätssicherung und die aktuelle Situation beim Träger

- seit gut 11 Jahren gibt es dieses Angebot über den Rückenwind e.V. Bernburg als Leistungserbringer der Integrationshilfe an den Schulen
- die Integrationshelfer/-innen begleiten die jungen Menschen an allen Schulformen in öffentlicher oder freier Trägerschaft (Grundschulen, Sekundarschulen, Gymnasium, Gesamtschulen sowie Förderschulen)
- manche der Schulbegleiter/-innen sind schon auf dem Schulweg der Kinder mit dabei, andere begleiten, in Ausnahmefällen und nach Beantragung, die Kinder am Nachmittag und in den Ferien (lerntherapeutische Maßnahmen)

- alle Integrationshelfer/-innen nehmen an regelmäßigen Teambesprechungen und Mitarbeitergesprächen teil
- es besteht die Möglichkeit Fort- und Weiterbildungen zu besuchen
- andere Formen des Austausches sind Fallbesprechungen, das Zuarbeiten für Hilfeplangespräche sowie die Möglichkeit der Rücksprache mit der Fachbereichsleiterin und/oder der Teamkoordinatorin
- wichtige Partner sind für uns die Eltern, die Lehrkräfte, die Sonderpädagogen und die Schulleitung vor Ort

Bernburg, d. 27.10.2022